

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21	München, den 14. November	2025
--------	---------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
23.10.2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz 02-35-U	558
21.10.2025	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung und der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung 2030-2-22-F, 2030-2-31-F	559
21.10.2025	Verordnung zur Erleichterung des Reservedienstes in der Bundeswehr 2030-2-31-F	561
21.10.2025	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenber- atungsgesetz 2170-2-1-A	562

02-35-U

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Staatsvertrags zur
Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz**

vom 23. Oktober 2025

Der im Zeitraum vom 25. Oktober 2024 bis 5. März 2025 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. August 2025 (GVBl. S. 410) bekannt gemachte Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz ist nach seinem Art. 13 Abs. 1 Satz 4 am 26. September 2025 in Kraft getreten.

München, den 23. Oktober 2025

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

2030-2-22-F, 2030-2-31-F

**Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung und der
Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung**

vom 21. Oktober 2025

Auf Grund

- des Art. 85 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 4 sowie des Art. 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, und
- des Art. 44 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366; 2014 S. 20, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch die §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Änderung der
Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung**

Die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl. S. 160, 210, BayRS 2030-2-22-F), die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird nach der Angabe „vor“ die Angabe „oder im Zeitpunkt der“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „BayBG“ durch die Angabe „des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „schriftlichen“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Angabe „schriftliche“ gestrichen.
 - bb) In Satz 6 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
 - c) In Abs. 3 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Die Vergütung ist nach Umfang und Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. ³Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten dürfen Vergütungen nach Abs. 1 den am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres in Anlage 9 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) geltenden höchsten Stundensatz für Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes, multipliziert mit dem Faktor 300, nicht übersteigen.“

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird nach der Angabe „dürfen“ die Angabe „und die dadurch versäumte Arbeitszeit nicht nachzuleisten ist“ eingefügt.

6. In § 11 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

7. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlichen“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung

Die Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543, 2019 S. 328, BayRS 2030-2-31-F), die zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Satz 1 wird vor der Angabe „die §§ 3 bis 16“ die Angabe „§ 2 Abs. 6 und“ eingefügt.

2. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 21. Oktober 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2030-2-31-F

Verordnung zur Erleichterung des Reservendienstes in der Bundeswehr

vom 21. Oktober 2025

Auf Grund des Art. 93 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

§ 10 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) vom 28. November 2017 (GVBl. S. 543; 2019 S. 328, BayRS 2030-2-31-F), die zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 wird die Angabe „für Zwecke der Landesverteidigung sowie“ gestrichen.
- b) In Nr. 8 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.
- c) Folgende Nr. 9 wird angefügt:
„9. für Zwecke der Landesverteidigung bis zu 10 Arbeitstage im Kalenderjahr.“

2. In Abs. 6 Satz 1 und 2 wird die Angabe „8“ jeweils durch die Angabe „9“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 21. Oktober 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2170-2-1-A

**Verordnung
zur Änderung der
Durchführungsverordnung zum
Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz**

vom 21. Oktober 2025

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Schwangerenberatungsgesetzes (BaySchwBerG) vom 9. August 1996 (GVBl. S. 320, BayRS 2170-2-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 171 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

**Änderung der
Durchführungsverordnung zum
Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz**

Die Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) vom 28. Juli 2005 (GVBl. S. 350, BayRS 2170-2-1-A), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 23. August 2024 (GVBl. S. 423, 567) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 8 wird die Angabe „alle zwei Jahre“ durch die Angabe „jährlich“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a wird die Angabe „2 000 €“ durch die Angabe „5 000 €“ ersetzt.

bb) In Buchst. b wird die Angabe „3 000 €“ durch die Angabe „6 000 €“ ersetzt.

cc) In Buchst. c wird die Angabe „4 000 €“ durch die Angabe „7 000 €“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird die Angabe „800 €“ durch die Angabe „990 €“ ersetzt.

c) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Ausgaben nach § 3 Nr. 5	510 € pro geförderter hauptamtlicher Fachkraft sowie ein einmaliger Aufschlag in Höhe von 500 € pro Jahr und Fachkraft für neue Fachkräfte in der Grundqualifizierung Schwangerschaftskonfliktberatung im Jahr der Einstellung oder im Folgejahr;“.
---------------------------------	---

d) In Nr. 4 wird die Angabe „375 €“ durch die Angabe „470 €“ ersetzt.

e) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a wird die Angabe „ , Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer“ gestrichen, die Angabe „staatlich geprüfte Dolmetscherinnen und Dolmetscher“ wird durch die Angabe „öffentlich bestellte und beeidigte Sprachdolmetscherinnen und Sprachdolmetscher“ ersetzt und die Angabe „bis zu 44 € je Stunde;“ wird durch die Angabe „bis zu 95 € je Stunde, für staatlich geprüfte Dolmetscherinnen

und Dolmetscher sowie für Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer bis zu 45 € je Stunde;“ ersetzt.

bb) In Buchst. b wird die Angabe „32 €“ durch die Angabe „69 €“ ersetzt.

cc) In Buchst. c wird die Angabe „26 €“ durch die Angabe „56 €“ ersetzt.

f) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. für Ausgaben nach § 3 Nr. 8 für eine Praktikantin oder einen Praktikanten in Vollzeit 500 € monatlich, gegebenenfalls anteilig – bei Teilzeit entsprechend weniger –;“.

g) In Nr. 7 wird die Angabe „600 €“ durch die Angabe „750 €“ ersetzt.

h) In Nr. 8 wird die Angabe „1 900 €“ durch die Angabe „2 400 €“ ersetzt.

i) In Nr. 9 wird die Angabe „3 600 €“ durch die Angabe „4 000 €“ ersetzt und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „.“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz

Die Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) vom 28. Juli 2005 (GVBl. S. 350, BayRS 2170-2-1-A), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die zuschussfähigen Personalausgaben sind der Höhe nach begrenzt auf die jährlich vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat für Zuwendungen des Freistaates Bayern bekannt gegebenen Personalausgabenhöchstsätze. ²Bei der Festsetzung der Höchstsätze erfolgt die Eingruppierung der Leitung einer Beratungsstelle in die Entgeltgruppe S 15, Fallgruppe 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), der Beratungsfachkraft in der Regel in die Entgeltgruppe S 11 b TV-L, in begründeten Einzelfällen in die Entgeltgruppe S 12 TV-L und der Verwaltungskraft in die Entgeltgruppe 6 TV-L.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

d) Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die sich für die einzelne Fach- oder Verwaltungskraft ergebenden zuschussfähigen Personalausgaben sind auf volle Euro abzurunden.“

2. § 5 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Zu den jährlich zuschussfähigen Personal- und Sachausgaben gehören auch die Geschäftsführungs- und Regiekosten des Trägers in Höhe von 2 150 € pro geförderter Fachkraft- und Verwaltungskraftstelle.“

3. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „ , Geschäftsführungs- und Regiekosten (§ 5)“ gestrichen.

§ 3**Inkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 21. Oktober 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, vertrieb@bsz.de.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612